

Stand: 29.06.2026 21:50:31

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/20513

"Gleichwertige Lebensverhältnisse in ganz Bayern XI - Entlastung pflegender Angehöriger"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/20513 vom 31.01.2018



Antrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Joachim Hanisch, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Karl Vetter, Dr. Hans Jürgen Fahn, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Gleichwertige Lebensverhältnisse in ganz Bayern XI Entlastung pflegender Angehöriger

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, entsprechend den Handlungsempfehlungen der Enquete-Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse in ganz Bayern“ Maßnahmen zu ergreifen, um pflegende Familienangehörige zu entlasten, insbesondere sich für ein verbessertes Angebot an Kurzzeitpflege einzusetzen und die hierfür erforderlichen finanziellen Mittel auf Dauer bereitzustellen.

Begründung:

Am 30.01.2018 legte die Enquete-Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse in ganz Bayern“ ihren Abschlussbericht (Drs. 17/19700) vor. Der Bericht enthält zahlreiche Handlungsempfehlungen an Parlament und Staatsregierung mit dem Ziel, gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Teilen Bayerns zu erreichen und sicherzustellen. Nach dreieinhalb Jahren intensiver Arbeit ist es nun an der Zeit, die Empfehlungen der Kommission zügig umzusetzen.

Von den rund 400.000 zu pflegenden Menschen in Bayern werden 280.000 zu Hause gepflegt, zumeist von den Angehörigen. In den kommenden 30 Jahren wird sich die Zahl der Pflegebedürftigen erheblich erhöhen. Es wird von etwa fünf Millionen Pflegebedürftigen im Jahr 2050 ausgegangen. Diese Situation hat die Enquete-Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse in ganz Bayern“ erkannt und empfiehlt in ihrem Abschlussbericht die Entlastung pflegender Familienangehöriger durch Stärkung von Versorgungsstrukturen wie der Kurzzeitpflege im ländlichen Raum.

Die gesetzliche Pflegeversicherung übernimmt zur Überbrückung von Krisensituationen oder im Anschluss an einen Krankenhausaufenthalt bis zu acht Wochen im Kalenderjahr die Kosten für Kurzzeitpflege (§ 42 Abs. 2 des Sozialgesetzbuchs Elftes Buch – SGB XI). Die Vorhaltung von Kurzzeitpflegeplätzen ist für die Einrichtungsträger derzeit aber nicht wirtschaftlich, weil sie lediglich für belegte Plätze Geld von den Pflegekassen erhalten, aber keine Refinanzierung der Vorhaltekosten erfolgt. Wenn eine wirksame Entlastung für pflegende Angehörige erreicht werden soll, müssen Kurzzeitpflegeplätze aber auch kurzfristig in einer ausreichenden Anzahl und mit einer sicheren finanziellen Basis zur Verfügung stehen.

Die entsprechende Handlungsempfehlung findet sich im Abschlussbericht der Enquete-Kommission unter Punkt 5.2.1.d.